

BVGer D-2148/2015 vom 29. Dezember 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2148_2015

FR: TAF D-2148/2015 du 29 décembre 2014

IT: TAF D-2148/2015 del 29 dicembre 2014

Regeste

Visum aus humanitären Gründen (VrG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht - unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen - Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen beziehungsweise Einspracheentscheide der Vorinstanz, mit denen die Erteilung eines Visums verweigert wird. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (vgl. dazu Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Sofern das VGG oder die jeweilige Spezialgesetzgebung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Die Beschwerdeführenden erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen ohne weiteres, weshalb sich weitere Ausführungen erübrigen. Hingegen hat E. _____ am vorinstanzlichen Verfahren nicht teilgenommen, hatte mithin also keine Parteistellung inne und kann eine solche auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht für sich beanspruchen. Somit sind ihn betreffende Vorbringen für das vorliegende Verfahren nur insofern von Belang, als sie in einem inhaltlichen Zusammenhang zu den Vorbringen der Beschwerdeführenden stehen.

E. 1.4

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die zuständige Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie ist in dem Ausmass zur Untersuchung des Sachverhaltes verpflichtet, als man dies vernünftigerweise von ihr erwarten kann. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der gesetzlichen Mitwirkungspflicht der Parteien. Art. 13 VwVG verpflichtet die Parteien, an der Feststellung des Sachverhaltes in Verfahren mitzuwirken, die sie durch ihr Begehren eingeleitet haben. Die Mitwirkungspflicht des Gesuchstellers betrifft insbesondere Tatsachen, die seine persönliche Situation betreffen und die der Gesuchsteller besser kennt als die Behörden oder die von diesen ohne seine Mitwirkung gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erhoben werden können (vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2 m.w.H.).

E. 3.2

Der Untersuchungsgrundsatz umfasst auch die Beweisführungslast (Beweisführungspflicht). Das SEM ist deshalb verpflichtet, nicht nur zu denjenigen Sachverhaltselementen Beweis zu führen, welche die asylsuchende Person belasten, sondern auch zu denjenigen Elementen, welche sie begünstigen. Das Bundesamt bedient sich dazu der in Art. 12 VwVG genannten Beweismittel. Die Beweisführungslast wird durch die Mitwirkungspflicht der Parteien begrenzt, die insbesondere verpflichtet sind, relevante Beweismittel anzubieten (vgl. Christoph Auer, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 15 zu Art. 12; Krauskopf/Emmenegger, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Zürich 2009, Art. 12 N 20 ff.). Verletzungen des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 12 VwVG stellen Verletzungen von Bundesrecht dar. Derartige Verletzungen können zudem ergeben, dass die Behörden den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt haben (vgl. Krauskopf/Emmenegger, a.a.O., Art. 12 N 18 und 34).

E. 3.3

Die Parteien haben zudem ein aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliessendes Recht, an der Erstellung des Sachverhaltes mitzuwirken (Art. 29 Abs. 2 [BV] und Art. 26 ff. VwVG). Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich als Ausfluss von dessen Teilgehalt, mit eigenen Begehren gehört zu werden, ein Anspruch der Parteien darauf, dass ihren Anträgen auf Abnahme von tauglichen und sachdienlichen Beweisen stattgegeben wird. Die Behörde muss jedoch nur diejenigen Beweise erheben, die sie für die Feststellung des Sachverhaltes als tauglich erachtet (Art. 33 Abs. 1 VwVG). Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs beinhaltet zudem die Pflicht der Behörden, die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen (Art. 32 Abs. 1 VwVG). Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, sich mit den wesentlichen Vorbringen des Rechtssuchenden zu befassen und Entscheide zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG).

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden reichten anlässlich ihrer Gesuche Kopien zahlreicher allgemein gehaltener oder sie nicht direkt betreffender Medienerzeugnisse zu den Akten, welche zusammengefasst die Aktivitäten der usbekischen Sicherheitsbehörden wie Entführungen usbekischer Flüchtlinge aus Kirgistan und Deportationen derselben nach Usbekistan sowie gegen der usbekischen Regierung unliebsame Personen gerichtete Menschenrechtsverletzungen zum Inhalt hatten. Die Vorinstanz musste sich mangels

Zusammenhang zu ihrer konkreten Situation nicht vertieft mit diesen auseinandersetzen.

E. 4.2

Darüber hinaus reichten die Beschwerdeführenden noch weitere, sie direkt oder indirekt betreffende Unterlagen zu den Akten, wie die ins Englische übersetzte Kopie eines Schreibens vom (...) von H._____, der Direktorin von I._____, einer kirgisischen Nichtregierungsorganisation (vgl. Vorakten S. 36), gemäss welchem usbekische Geheimdienstmitarbeiter erwiesenermassen am 15. Mai 2013 versucht hätten, die Beschwerdeführenden 3 und 4 zu entführen. Ferner zeigt sich H._____ überzeugt, dass die Beschwerdeführenden nicht in Kirgistan bleiben können, da ein adäquater Schutz vor dem usbekischen Sicherheitsdienst nicht gewährleistet sei (vgl. Vorakten S. 29). Einem von J._____ am (...) unter dem Titel "(...)" auf Radio Free Europe / Radio Liberty (RFE / RL) veröffentlichten Artikel zufolge gäbe es Anzeichen, die darauf hindeuteten, dass der am (...) als "(...)" veröffentlichte Artikel, in welchem E._____ verteufelt werde, im Auftrag der usbekischen Regierung verfasst worden sei (vgl. Vorakten S. 30 f., abrufbar unter: (...), besucht am 30. Juni 2015). Ausserdem befindet sich ein Schreiben von Human Rights Watch (fortan: HRW) vom 7. November 2014 bei den Akten, welchem zufolge die Sicherheit der Beschwerdeführenden in Kirgistan nicht gewährleistet sei. In diesem Schreiben wird ebenfalls auf den erwähnten Artikel vom (...) Bezug genommen und ausgeführt, E._____ (vorliegend nicht Beschwerdeführer) würde darin als Separatist bezeichnet und wegen dem Schaden, den er dem usbekischen Staat verursacht habe, international gesucht. Gemäss HRW würden diese Art von Artikeln oftmals von von der usbekischen Regierung kontrollierten Medien zu Diskreditierungszwecken von missliebigen Opponenten produziert (vgl. Vorakten, S. 17 f.). Zudem teilt Amnesty International die Auffassung der Beschwerdeführenden, wonach für sie eine Deportationsgefahr durch usbekische Sicherheitsbehörden bestehe, weshalb um Erteilung eines Visums ersucht werde (vgl. Vorakten, S. 45).

E. 4.3

In der angefochtenen Verfügung vom 9. Februar 2015 wird kaum eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den konkreten Vorbringen der Beschwerdeführenden und so gut wie keine Beweismittelwürdigung vorgenommen. Zwar trifft es zu, dass die eingereichten Artikel und Berichte mehrheitlich die Situation in Usbekistan zum Inhalt haben. Allerdings wird darin auch eine aktuelle Bedrohungslage in Kirgistan geltend gemacht, eine Einschätzung, welche von verschiedenen Nichtregierungsorganisationen, Anwälten und Medienschaffenden geteilt wird, nicht jedoch von der Vorinstanz. Letztere begnügt sich diesbezüglich mit einer pauschal gehaltenen und folglich wenig überzeugenden Begründung, die eingereichten Beweismittel vermöchten an der Einschätzung, wonach die Beschwerdeführenden in Kirgistan nicht gefährdet seien, nichts zu ändern, da die kirgisischen Behörden nach entsprechenden Gefährdungsmeldungen ihre Unterbringung in einem Flüchtlingslager veranlasst hätten. Ausserdem hätten sich erstere beim kirgisischen Ministerium für Arbeit und Migration gemeldet und von diesem entsprechende Bestätigungen erhalten. Vorab ist festzuhalten, dass weder ersichtlich ist noch näher ausgeführt wird, inwiefern eine "entsprechende Bestätigung" vom Ministerium für Arbeit und Migration den Beschwerdeführenden hilfreich sein könnte, um eine akute Gefahr vor einer Deportation nach Kirgistan abzuwenden. Da der usbekische Geheimdienst in der Vergangenheit nachweislich usbekische Flüchtlinge aus Kirgistan entführt hat und nicht zu ignorierende Hinweise vorliegen, dass E._____ und die Beschwerdeführenden im Visier

desselben sein könnten, wäre eine vertiefte Abklärung der Vorbringen zur rechtsgenügenden Erstellung des Sachverhalts angezeigt gewesen. Sodann führt die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung tatsachenwidrig aus, die Beschwerdeführenden wären beim UNHCR als Flüchtlinge registriert. Dabei geht aus den Akten klar hervor, dass das UNHCR trotz der politischen Exponiertheit von E._____ und der asylrelevanten Gefährdung desselben und allenfalls der Beschwerdeführenden von einer fehlenden Gefährdung in ihrem Heimatstaat ausgeht, weshalb es deren Registrierung im April 2013 abgelehnt hat. Der dagegen erhobene Rekurs ist seit mehr als zwei Jahren hängig (vgl. Vorakten, S. 2). Da die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung gegen die Beschwerdeführenden gerichtete Verfolgungsmassnahmen im Falle einer Rückkehr nach Usbekistan nicht ausschliesst, hätte sich eine vertiefte Auseinandersetzung beziehungsweise Abklärung der Gründe für den ablehnenden UNHCR-Entscheid zwecks Sachverhaltserstellung und insbesondere über den derzeitigen Verfahrensstand des Rekurses gegen die UNHCR-Verfügung vom April 2013 angeboten. Ausserdem verweist die Beschwerdeführerin 1 entgegen den Ausführungen in der Vernehmlassung "dem wesentlichen Sinngehalt in der Beschwerdeschrift vom 1. April 2015 nach" nicht "zur Hauptsache auf die dortigen schwierigen Lebensumstände", sondern macht geltend, sie und ihre Familie lebten in Kirgistan "in tödlicher Bedrohung", ihr Leben sei "immer unter tödlicher Gefahr" und 2013 und 2014 seien "mislungene Versuche auf ihre Kinder" unternommen worden, womit wohl die vorstehend erwähnten Entführungsversuche gemeint sein dürften. Diese Vorbringen haben augenscheinlich nicht bloss eine schwierige Lebenssituation zum Inhalt, sondern könnten allenfalls asylrelevant sein, was die Vorinstanz nicht mit der nötigen Sorgfalt überprüft hat. Hinzu kommt, dass in der Vernehmlassung ausgeführt wird, die Beschwerdeführerin 1 würde als Beschwerdebegegründung "eine angeblich besonders hohe Gefährdung (...) als alleinstehende Frau mit drei Kindern" geltend machen, während sie in Ziffer 3 der Beschwerdeeingabe ausdrücklich darauf hinweist, mit ihrem Ehemann zusammen zu leben und auch an keiner anderen Stelle etwas Abweichendes ausführt. Somit fusst auch diese Annahme nicht etwa auf widersprüchlichen Ausführungen in der Beschwerdeschrift, sondern ist der fehlenden Auseinandersetzung der Vorinstanz mit den Beschwerdevorbringen in der Beschwerdeschrift zuzuordnen. Aus dem Ausgeführten geht somit hervor, dass die Vorinstanz bei der Feststellung des Sachverhalts nicht ihrer in Art. 12 VwVG verankerten Untersuchungspflicht nachgekommen ist. Insbesondere hat sie es unterlassen, auch zu denjenigen Sachverhaltselementen Beweis zu führen, welche die Beschwerdeführenden begünstigen, was nicht etwa darauf zurückzuführen ist, dass diese ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen wären.

E. 5

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Vorliegend liegt der Mangel in einer Verletzung des rechtlichen Gehörs und unvollständigen Sachverhaltsfeststellung. Da auch in der Vernehmlassung keine vertiefte Auseinandersetzung mit der individuellen Situation der

Beschwerdeführenden beziehungsweise deren Beschwerdevorbringen stattfindet, sondern sich diese in einer pauschalen und teilweise unzutreffenden Begründung und dem Verweis auf die Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung erschöpft, rechtfertigt sich eine Kassation der angefochtenen Verfügung. Im Übrigen bleibt auf diese Weise der Instanzenzug erhalten, was umso wichtiger ist, als das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich entscheidet.

E. 6

Die Beschwerde ist demnach im Sinne der Erwägungen gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die vorinstanzlichen Akten sowie das Beschwerdedossier, welches ebenfalls Prozessstoff des vorinstanzlichen Verfahrens bilden wird, werden dem SEM zugestellt. Auf die weiteren Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe ist aufgrund der vorliegenden Kassation zum heutigen Zeitpunkt nicht näher einzugehen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Da dem im vorliegenden Verfahren nicht vertretenen Beschwerdeführer keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, ist keine Parteientschädigung auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.